

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.04.2020

STR-Containerterminal auf dem Gelände der BASF Schwarzheide
GmbH

1. Geltungsbereich

1.1.

Die STR Tank-Container-Reinigung GmbH (nachfolgend: STR) erbringt sämtliche Leistungen, die mit der Nutzung der Umschlaganlage verbunden sind, gemäß Z. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den ergänzenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) und der Betriebsordnung für Abfälle in ihren jeweils gültigen Fassungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und zwar auch dann, wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die vorgenannten Nutzungsbedingungen (AGB's, NBS und Betriebsordnung für Abfälle) sind unter der Internetadresse: <https://www.str-terminal.de/> hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt.

1.2.

AGB des Kunden (= Auftraggeber und Vertragspartner der STR) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die STR.

2. Leistungsumfang

2.1.

Die STR erbringt auf der Grundlage dieser AGB folgende Leistungen:

- Umschlag von Ladeeinheiten des kombinierten mit Ausnahme von gefährlichen Güter der Gefahrgutklasse 1 und 7 sowie Gefahrgüter/Gefahrstoffe mit hohem Gefährdungspotential gemäss der Verbotsliste (Anlage 1 zum Tarif für Handling und Lagerung im Gefahrstofflager Terminal Schwarzheide)
- transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten im Freien mit Ausnahme von gefährlichen Güter der Gefahrgutklasse 1 und 7 sowie Gefahrgüter/Gefahrstoffe mit hohem Gefährdungspotential gemäss der Verbotsliste (Anlage 1 zum Tarif für Handling und Lagerung im Gefahrstofflager Terminal Schwarzheide)
- Lagerung von Ladeeinheiten im Freien mit Ausnahme von Abfällen und gefährliche Güter der Gefahrgutklasse 1, 2 und 7 sowie Gefahrgüter/Gefahrstoffe mit hohem Gefährdungspotential gemäss der Verbotsliste (Anlage 1 zum Tarif für Handling und Lagerung im Gefahrstofflager Terminal Schwarzheide)

2.2.

Die STR bietet ergänzende Dienstleistungen an, die jeweils gesondert schriftlich vereinbart werden müssen. Auch für diese gelten die hiesigen AGB's.

2.3

Als Ladeeinheiten (nachfolgend: LE) im Sinne dieser AGB sind:

- Grosscontainer (nach ISO Normen)
- Wechselbehälter (nach CEN –Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO)

Die LE müssen die für den Umschlag- und Bahnbetrieb notwendigen Anforderungen gemäß den entsprechenden ISO und EN Normen sowie UIC Blättern erfüllen und entsprechend zugelassen sein. Sollten andere gesetzliche Vorschriften und technische Bestimmungen, als die hier aufgeführten einschlägig sein, müssen diese für die LE erfüllt sein.

LE für den unbegleiteten kombinierten Verkehr Straße/Schiene müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen sein. Dies ist der Fall, wenn das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitszeichen (Safety Approval Plate – gemäß Safety Convention) vorhanden ist. Der Kunde hat für das Vorhandensein dieser Kennzeichen zu sorgen. Der Zustand, der zur Zulassung für den kombinierten Verkehr führte, darf sich seitdem nicht geändert haben.

2.4

Kann der Kunde auf Nachfrage der STR den Nachweis der notwendigen gesetzlichen und technischen Anforderungen für die LE nicht erbringen, ist die STR berechtigt die Annahme der LE zu verweigern.

2.5

Die Gewichte und Abmessungen der LE des Kunden müssen den jeweils gesetzlichen Vorgaben und technischen Bedingungen von Umschlagsanlagen entsprechen.

2.6

Die LE für den Schienennachlauf sind für die Verladung durch STR mindestens 24 h zu den regulären Öffnungszeiten des Terminals vor Zugabfahrt an STR zu übergeben, damit diese rechtzeitig verladen werden können. Erfolgt dies nicht, kann eine pünktliche Lieferung nicht gewährleistet werden. Ein Grund für eine Reklamation besteht nicht.

3. Nutzungsvertrag, Auftragserteilung, Auftragsannahme

3.1.

Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlagsanlage gemäß §§ 10, 11 ERegG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrags (siehe Ziffer 3 der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des Containerterminals der STR), auf dessen Grundlage konkreter Einzelaufträge erteilt werden.

3.2.

Die Erteilung eines Einzelauftrags ist die schriftliche, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle erfolgte Übermittlung des Ladeeinheitentyps mit der Ladeeinheitennummer, der Versandtag sowie der Ladungsinhalt vor Übernahme der Ladeeinheiten durch STR. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als angenommen, wenn STR nicht unverzüglich widerspricht.

3.3

Werden Ladeeinheitentypen und Ladeeinheitennummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen, so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

4. Beförderungspapiere

4.1.

STR erstellt auf Basis der vom Kunden übergebenen Daten die Beförderungspapiere bis zum mit STR im Nutzungsvertrag vereinbarten Ziel- oder Gateway-Terminal.

4.2.

Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Daten für das Beförderungspapier verantwortlich. STR ist nicht verpflichtet, die vom Kunden gemachten Angaben zu überprüfen.

5. Umschlag

5.1.

Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen. Die Leistung von STR besteht in der Kranung der Ladeinheit/Ladung.

5.2.

Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeinheit herab gesenkt wird. Die Kranung endet sobald das Ladegerät des Umschlaggeräts von der Ladeeinheiten gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheiten frei ist.

5.3

Der Umschlag von Ladeeinheiten mit Abfällen erfordert die gesonderte schriftliche Zustimmung durch STR. Die Betriebsordnung für Abfälle von STR ist zu beachten.

6. transportbedingte Zwischenabstellungen

6.1

Die transportbedingte Zwischenabstellung ist Bestandteil der Beförderung und umfasst den zeitweiligen Aufenthalt von Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände der STR. Dies gilt für beladene und leere Ladeeinheiten mit oder ohne Gefahrgut gleichermaßen.

Ladeeinheiten im Straßen- oder Schieneneingang, die nicht direkt auf das vorgesehene nächst mögliche Transportmittel umgeladen werden können, werden vorbehaltlich vorhandener und freier Kapazitäten auf dem Betriebsgelände der STR transportbedingt abgestellt. Die Abstellung erfolgt im Freien.

6.2

Die transportbedingte Zwischenabstellung ist gemäß jeweils gültiger Preisliste der STR kostenpflichtig. Die Preisliste wird dem Kunden in der Regel jeweils zu Beginn der Geschäftsbeziehung schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Tele- oder Computerfax) zur Verfügung gestellt. Im Internet ist dies abrufbar unter <https://www.str-terminal.de/>.

6.3

Sind keine oder nur unzureichende Kapazitäten zur transportbedingten Abstellung von Ladeeinheiten vorhanden oder entwickelt sich später eine solche Situation, die eine zeitnahe Abholung bereits abgestellter Ladeeinheiten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Umschlagsanlage erforderlich macht, wird STR den Kunden darüber unterrichten und Weisungen einholen. Sind keine Weisungen zu erlangen, kann STR weitere Maßnahmen gemäß § 419 Abs. 3 HGB ergreifen. Im Falle einer Lagerung gemäß § 419 Abs. 3 S. 2 HGB gestattet der Kunde ausdrücklich die Einlagerung bei einem Dritten.

6.4

Wird eine Ladeinheit nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Schieneneingang abgeholt oder auf einen anderen Zug zur Weiterbeförderung verladen, kann STR weitere Maßnahmen gemäß § 419 Abs. 3 HGB ergreifen, ohne zur vorherigen Einholung von Weisungen verpflichtet zu sein. Im Falle einer Lagerung gemäß § 419 Abs. 3 S. 2 HGB gestattet der Kunde ausdrücklich die Einlagerung

bei einem Dritten.

6.5

Die Zwischenabstellung von Abfällen länger wie 24 h ist gänzlich nicht gestattet.

6.6

Die Zwischenabstellung länger als 24 h von Gefahrgütern bedarf der schriftlichen Genehmigung durch STR, da freie Kapazitäten unter Beachtung von Zusammenlagerungsverboten im Gefahrstofflager dafür vorhanden sein müssen.

7. Lagerung im dafür vorgesehenen Bereich

7.1

Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. STR berechnet die Lagermiete ab dem ersten Tag – nach Kalendertag – ab, und zwar einschließlich des Tages der Auslagerung.

7.2

STR lagert sämtliche Ladeeinheiten/Ladungen vorbehaltlich vorhandener und freier Kapazitäten auf der Grundlage eines gesonderten Lagervertrags im Freien. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Ladeeinheiten/Ladungen ihrer Beschaffenheit nach zur Lagerung im Freien geeignet sind. Bei Ungeeignetheit der Ladeeinheit ist STR berechtigt, die Annahme der Ladeeinheit/Ladung zur Lagerung zu verweigern. Für Schäden, Aufwendungen und sonstige Kosten, die der STR dadurch entstehen, dass die Ladeeinheit/Ladung nicht zur Lagerung im Freien geeignet ist, haftet der Kunde nach Maßgabe der Ziff. 8.3.

7.3

Das Lagern ist gemäß jeweils gültiger Preisliste der STR kostenpflichtig. Die Preisliste wird dem Kunden in der Regel jeweils zu Beginn der Geschäftsbeziehung schriftlich oder elektronisch (EMail, Tele- oder Computerfax) zur Verfügung gestellt. Im Internet ist dies abrufbar unter <https://www.str-terminal.de/>.

8. Zustand der Ladeeinheiten, Haftung des Kunden

8.1

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Ladeeinheiten den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere hat der Kunde der STR für die/den ordnungsgemäße/-n Lagerung/Umschlag erforderlichen güterbezogenen Daten, Sicherheitsdatenblatt, Begleiturkunden und Beschaffenheitsangaben in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail oder Fax) zur Verfügung zu stellen. Alle Unterlagen müssen spätestens bei der Anlieferung an die STR übergeben werden. Sollten diese Dokumente nicht rechtzeitig und vollständig vorliegen, wird die Annahme durch STR verweigert.

Die Ladung in der LE ist ordnungsgemäß zu beladen und zu sichern(stauen und befestigen).

8.2

STR ist nicht verpflichtet die Ladeeinheiten und das in der Ladeeinheiten geladene Gut, dessen Verpackung, Stauungen und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente umfassend zu überprüfen. Bei Erstellung von einem Eingangsprotokoll (check in) werden nur für STR sichtbare äußerliche Schäden/Mängel erfasst, die über die normale Abnutzung und Gebrauchsspuren hinausgehen.

8.3

Der Kunde haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die der STR durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten/Ladung und der Verletzung der in Ziff. 8.1, 8.2 sowie in 9. genannten Pflichten entstehen. Dasselbe gilt für Schäden und Aufwendungen, die durch eine nicht ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ladeeinheiten (vgl. Ziff. 2.3.) entstehen. Für Schäden haftet der Kunde jedoch bis zu einem Betrag von 10 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm der Rohsendung.

9. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter und Gefahrstoffe

9.1

Die Beförderung von Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte LE) unterliegen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2

Ohne die vollständigen und zutreffenden gefahrgutsbezogenen Informationen, Angaben, Papiere, die anzubringenden Kennzeichnungen und Grosszettel an den für das Gut zugelassenen Transportbehälter kann STR die Annahme der Ladeeinheiten, in denen diese Güter verladen sind verweigern.

9.3

STR kann die Annahme der Ladeeinheiten auch dann verweigern, wenn der Kunde gegen Gefahrgutvorschriften verstößt, von diesen Gütern Gefahr droht und wenn die Gefahrgüter vom Handling durch STR gänzlich ausgeschlossen sind. In diesen Fällen kann STR die Ladeeinheiten auf Kosten des Kunden zurücksenden oder eine den Gefahrgutvorschriften und dem Abfallrecht entsprechende Entsorgung, ebenfalls auf Kosten des Kunden zu führen.

9.4

Die Lagerung von Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen unterliegt der Betriebsgenehmigung und den jeweils gültigen Vorschriften.

Die Lagerung erfolgt im von STR betriebenen Gefahrstofflager im Freien. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der STR vor Einlagerung die erforderlichen Weisungen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter und sonstige güterbezogenen Daten, Begleitpapiere und Vorsichtsmaßnahmen) schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Tele- oder Computerfax) vorliegen. Das gilt für Gefahrgüter entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so ist die STR berechtigt, die Annahme der Ladeeinheiten/Ladung mit Gefahrstoffen zu verweigern. Das gilt für Gefahrgüter entsprechend. Die Annahme zur Lagerung kann durch STR auch verweigert werden, wenn die Prüfung der Zusammenlagerung ergab, dass der Gefahrstoff/Gefahrgut nicht mit der bestehenden Lagerordnung vereinbar ist oder wenn, die Sichtprüfung ergab, dass die LE nicht den einschlägigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften entspricht.

9.5

Begründen konkrete Anhaltspunkte die Annahme, dass in Bezug auf eine Ladeeinheit/Ladung eine gefahrgutsspezifische Gefahr entstehen könnte oder ist eine Störung bereits eingetreten und beauftragt die STR in folgedessen die Feuerwehr, so kann die STR von dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten ersetzt verlangen. Die Kosten für den Feuerwehreinsatz werden direkt auf den Kunden umgelegt.

10. Haftung

10.1 Haftungsbeschränkung bei Umschlag und transportbedingter Abstellung

10.1.1

Die Haftung für Güterschäden (Verlust oder Beschädigung) bei Umschlagstätigkeiten oder transportbedingter Abstellung ergibt sich aus den §§ 425 ff. HGB und ist gemäß §§ 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB begrenzt auf 5.000.000 Euro je Auftrag.

10.1.2

Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt auf 5 Millionen € je Schadensfall und 10 Millionen Euro kumul pro Schadensereignis. Bei mehreren Geschädigten aus einem Schadensereignis haftet STR anteilig im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.

10.1.3

Die Haftung für Lieferfristüberschreitung, welche durch STR verschuldet wurden, ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgelts begrenzt.

10.1.4

Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist auf 30.000.000 € je Schadensfall begrenzt. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

10.1.5

Die Haftungsbeschränkung für Güterschäden und Lieferfristüberschreitungen (10.1.1 bis 10.1.4) entfallen bei einem qualifizierten Verschulden gemäß § 435 HGB. Die Haftungsbeschränkung gemäß Z. 10.1.4 entfällt, wenn der Schaden von Organen der STR oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde sowie bei der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung dann auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

10.1.6

Sofern längere Abstellung nicht mehr als transportbedingt angesehen werden können und in den Anwendungsbereich der §§ 467 ff. HGB fallen, kommen die nachfolgenden Regelungen zur Lagerung entsprechend zur Anwendung.

10.2 Haftungsbeschränkungen bei Lagerung

10.2.1

Auf Lagerungen und nicht mehr transportbedingte längere Abstellung finden die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB Anwendung. Die Haftung für eine Lagerung ist begrenzt auf:

- 8,8 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes in entsprechender Anwendung von §§ 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB bei Güterschäden;
- auf höchstens 5.000.000 Euro je Schadensfall bei Güterschäden;

10.2.2

Der Kunde kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die vorgenannten Haftungshöchstbeträge übersteigt. In

diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Haftungshöchstbetrages.

10.2.3

Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf 30.000.000 € je Schadensfall.

10.2.4

Die Haftung des mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut in jedem Fall auf 30.000.000 Million € je Schadensereignis begrenzt. Bei mehreren Geschädigten haftet STR anteilig im Verhältnis ihrer Einzelansprüche. Z. 9.2.2 bleibt unberührt.

10.2.5

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen bei einer Lagerung entfallen, wenn der Schaden von Organen der STR oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde sowie bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung Vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung dann auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

10.3 Haftungsbegrenzungen bei Leistungen gemäß Ziffer 2.2.

10.3.1

Soweit vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen im Sinne von Z. 2.2

nicht den gesetzlichen Bestimmungen zum Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag unterliegen, ist die vertragliche und gesetzliche Haftung von STR der Höhe nach auf einen Betrag von 30.000.000 Euro je Schadensfall und 30.000.000 Euro für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres begrenzt. Das gilt auch für

außervertragliche Ansprüche gegen STR, ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

10.3.2

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gemäß Z. 10.3.1 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wenn zwingende Vorschriften etwas anderes bestimmen.

10.3.3

Es kann gegen Zahlung eines Haftungszuschlags vereinbart werden, dass die Haftungshöchstgrenze gemäß Z. 10.3.1 durch einen anderen Betrag ersetzt wird.

10.3.4

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gemäß Z. 10.3.1 und Z. 10.3.3 entfallen, wenn der Schaden von Organen der STR oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

sowie bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung dann auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

11. Verjährung

Die Verjährung ergibt sich aus den Regelungen zu § 439 HGB.

12. Zahlungsmodalitäten und Aufrechnungsverbot

12.1

Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Tarif der STR, der ohne Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

12.2

Zahlungen sind auf ein von STR zu bestimmendes Konto auf Kosten des Kunden zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher

Höhe zu zahlen. Für jede schriftliche Mahnung hat der Kunde eine Mahnpauschale i.H.v. 15 € an STR zu zahlen.

12.3

Mit Gegenforderungen der STR ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 13 höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung vereinbarte Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung oder Epidemien, Pandemien oder behördliche angeordnete Schließungen, oder ähnliche Ereignisse zurückzuführen, die ohne Verschulden der Vertragsparteien vorübergehend einen Vertragspartner daran hindern die geschuldete Leistung zu erbringen, so verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerungen.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die Leistung ausgeführt werden soll oder ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1

Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozess) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der STR. STR kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

14.2

Für die Rechtsbeziehungen von STR zu seinen Kunden oder deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.